

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.2.2025

**„Änderung Beiträge-Ortsgesetz:
Anpassung der Beiträge von Eltern zu Kosten der Mittagsverpflegung
in Kindergarten und Hort
Anpassung der Beiträge von Eltern zur Kindertagesbetreuung“**

A. Problem

Die Senatsressorts sind angehalten, die Angemessenheit von Beiträgen und Gebühren vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung regelmäßig zu überprüfen und einen angemessenen Kostendeckungsgrad herzustellen. Auch die Verpflegungspauschale für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen ist an die realen Bedingungen anzupassen. In seinen Berichten für den Stabilitätsrat beim Bund muss der Senat seine Anstrengungen zur Einnahmesteigerung regelmäßig darlegen. Der Senat hat am 10.09.2024 für das weitere Sanierungsprogramm beschlossen: „Bestehende Gebühren und Beiträge sind ab 01.01.2025 jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen, mindestens aber an die tarifsteigerungs- und inflationsbedingten Kostensteigerungen. Die Umsetzung ist ressortseitig zum 01.01.2025 vorzunehmen. Zukünftig soll der Grundsatz gelten, dass Kostensteigerungen immer in Form von Gebühren- und Beitragserhöhungen weitergegeben werden. Auf die Aussetzung von Anpassungen ist grundsätzlich zu verzichten. (...) Hinzu kommen Preisanpassungen von Mittagessen in Kita (...) von 35 € auf 45 € im Monat, die ebenfalls unter die Gesamtkategorie Beitrags- und Gebührenerhöhungen fallen.“ Am 26.11.2024 wurde ebenfalls im Senat das Sanierungsprogramm 2025-2027 beschlossen, in dem die Anhebung aller Gebühren und Beiträge um 5% festgehalten wird (S. 18, Tabelle 8). Es wird ausgeführt, dass auch Krippenbeiträge als Gebühren im Sinne des Sanierungsprogramms zu verstehen sind. Die Anpassung der Beiträge für das Mittagessen wurde hier ebenfalls erneut benannt.

Ein Ergebnis des Senatsbeschlusses zum Sanierungsprogramm ist, dass der Krippenbeitrag jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen ist. Die letzte Anpassung der Beiträgetabelle trat 2017 in Kraft, insofern ist Überarbeitungsbedarf davon unabhängig gegeben.

Gegenwärtig ist das Minimum der zu zahlenden Beiträge bei 50 € (4 Stunden täglich), das Maximum bei 430 € (8 Stunden täglich).

Damit liegt das Minimum unter dem der umliegenden Kommunen (im Mittel ohne Weyhe 78,20€) aber über dem Wert von Hannover (10 €). Mit einzelnen Kommunen (bspw. Hamburg) ist der Vergleich schwierig, weil sich entweder die Staffelung deutlich unterscheidet oder auch im Krippenbereich eine (teilweise) Beitragsfreiheit gilt.

Das Maximum liegt über dem in bspw. Verden, Delmenhorst oder Lilienthal, aber unter dem Höchstbetrag in Hannover (480€) oder Duisburg (472 €). In einzelnen Kommunen vergleichbarer Größe (Dortmund, Gelsenkirchen) werden z.T. erheblich höhere Maximalbeiträge verlangt, allerdings dann für Einkommensgruppen ab 150.000 €.

Hier zeigt sich die Relevanz der zugrundeliegenden Staffelungen sowohl für Refinanzierung, als auch für sozialen Ausgleich. Zuletzt wurde die Staffelung in Bremen

2017 in enger Anlehnung an die Hinweise aus zwei OVG-Urteilen zu den teilweise rechtswidrigen vorhergehenden Beitragsordnungen überarbeitet. Im Ergebnis waren durch die soziale Staffelung 56% der Nutzer:innen von Kitaplätzen beitragsfrei.

Auch das aktuell geltende Beiträge-Ortsgesetz wurde bereits im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüft mit dem Ergebnis, dass die Beiträge und die Beitragsstaffelung angemessen sind und auch bei den Höchstbeiträgen kein vollständiger Kostendeckungsgrad erreicht wird.

Für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Horten ist von den Beitragszahler:innen in der Stadtgemeinde Bremen eine Verpflegungspauschale zu zahlen. Seit 2017 ist diese Pauschale in Höhe von 35 € unverändert (Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 23.12.2016). Seither sind die Kosten für Nahrungsmittel, Energie und Personal, unter anderem bedingt durch die Inflation, erheblich angestiegen. Da der Elternbeitrag in der Höhe gleichgeblieben ist, stieg der Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Bremen deutlich.

Eine Sichtung der entsprechenden Beiträge für Kindergärten und Horte in vergleichbaren Kommunen zeigt, dass die Stadt Bremen im Verhältnis sehr günstig ist. In den angrenzenden Kommunen werden im Durchschnitt etwa 50 € verlangt, in vergleichbaren Städten finden sich Pauschalen von 43 € (Essen) über ca. 60 € (Duisburg) bis hin zu 72 € zzgl. Frühstück (Nürnberg). Zum Teil sind in den Kommunen Parameter zur Staffelung hinterlegt (bspw. Betreuungslänge, Einkommen).

Die Notwendigkeit der Anpassung wurde andernorts ebenfalls festgestellt und entsprechend in den letzten Jahren vorgenommen. So hat beispielsweise Hannover in einem mehrschrittigen Vorgehen die Verpflegungsbeiträge von 30 € zunächst auf 35 € in 2022 und 2023 und dann in 2024 auf 40 € monatlich angehoben.

Seit 2017 haben sich außerdem die Gehälter der verschiedenen Einkommen divergierend entwickelt. Diese Änderungen machen eine grundsätzliche Anpassung der Beitragstabelle notwendig, die auch das gestiegene Kostengerüst durch die Inflation berücksichtigt.

B. Lösung

Im Rahmen des Sanierungsprogramms 2025 ff. wird nun angestrebt, die Beiträge von Eltern zu Kosten der Mittagsverpflegung in Kindergarten und Hort sowie Beiträge von Eltern zur Kindertagesbetreuung entsprechend zu erhöhen.

Die Beiträge zum Mittagessen werden entsprechend des Senatsbeschlusses um 10€ erhöht, also auf 45€ im Monat festgesetzt. Damit wird der Kostendeckungsgrad, auch vor dem Hintergrund, der Preisentwicklung leicht erhöht; eine vollständige Kostendeckung wird jedoch nicht erreicht

Da anschließend eine jährliche Erhöhung um 5% erfolgen soll, werden sie zum 1.8.2026 auf 47€ hochgesetzt. Bei den Rundungseffekten ist berücksichtigt, dass die Anpassung des Beitrags die Grenze von 5% (auf ganze Zahl gerundet) nicht überschreitet. Die folgende Anpassung wird in der Überprüfung der Beitragsordnung einbezogen, beträgt entsprechend des Senatsbeschlusses aber mindestens 5%. Für Leistungsempfänger:innen des BuT-Pakets werden die Verpflegungskosten wie bisher durch die Stadt Bremen, Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, getragen.

Die Krippen- und Hortbeiträge müssen entsprechend des Senatsbeschlusses mindestens um 5% steigen. Sofern die allgemeine Inflation seit 2016 berücksichtigt werden soll, wäre eine Steigerung von 23% angemessen. Um die Privathaushalte vor allem mit kleinen und

mittleren Einkommen nicht erheblich zu belasten, werden die Beitragssätze in allen Stufen des Beiträgeortsgesetzes in einem ersten Schritt zum 1.8.2025 im Mittel um 5% angehoben, in den Folgejahren, also zum 01.08.2026, und 01.08.27 um je weitere 5% im Mittel.

Da auf ganze Zahlen gerundet wird, werden Rundungseffekte so berücksichtigt, dass es in den unteren Beitrags-Stufen (durch kaufmännische Rundung auf einen ganzzahligen Euro-Beitrag) nicht zu einem Anstieg von über 5% kommt. Das Prinzip der sozialen Staffelung im Beiträgeortsgesetz bleibt so geschützt. Im Mittel werden die Beiträge um min. 5% angehoben.

Die Anpassungen erfolgen mit Wirkung zum 01.08.2025, also zu Beginn des Kindergartenjahres 2025/26. Dazu legt die Senatorin für Kinder und Bildung dem Senat zusammen mit der Beschlussvorlage einen Entwurf eines sechsten Gesetzes zu Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vor. Eine frühere Anpassung ist nicht möglich, da der Jahresbeitrag für das Kindergartenjahr 2024/2025 bereits zum 01.08.24 festgesetzt wurde und nun in monatlichen Teilbeiträgen eingezogen wird. Eine unterjährige Anpassung des bereits festgesetzten Beitrages ist rechtlich nicht zulässig.

Die Umsetzung des Senatsbeschlusses erfordert eine schnellstmögliche Erhöhung der Beiträge um den dort festgelegten Mindestsatz (5%). Da das Beiträgeortsgesetz seit 2017 unverändert ist und Gehalts- und Preisentwicklungen seither nicht berücksichtigt wurden, werden bei einer weiteren Anpassung des Ortsgesetzes nicht nur die regelhafte jährliche Steigerung umgesetzt, sondern auch die Einkommensgrenzen der einzelnen Beitragsstufen einer Prüfung unterzogen; dies erfordert einen längeren Vorlauf, als die pauschale Anhebung um 5%. Die Überprüfung soll noch im Jahr 2025 erfolgen.

Außerdem werden die folgenden redaktionellen Änderungen im Beiträgeortsgesetz vorgenommen, die ebenfalls zum 01.08.2025 in Krafttreten und in dem o. g. Gesetzesentwurf enthalten sind (siehe Anlage):

- In § 4 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder nur greift, sofern die betreffenden Kinder gleichzeitig beitragspflichtig eine Tageseinrichtung besuchen.
- § 5 Absatz 3 wird dahingehend aktualisiert, dass anstatt der Eigenheimzulage das Baukindergeld bei der Aufzählung, was nicht zum Einkommen zählt, genannt wird.
- Nachdem die in § 6a (Beitragserstattung wegen der Coronaverordnung) und in § 8 (Übergangsvorschrift) genannten Zeiträume mittlerweile verstrichen sind, werden § 6a und §8 gestrichen.

C. Alternativen

Vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren deutlich gesunkenen Kostendeckungsgrades und entsprechend der Forderung des Senatsbeschlusses wurde angestrebt, die Beitrags-Anpassung unterjährig, zu vollziehen. Nach juristischer Bewertung ist dies jedoch nicht möglich, da die Beiträge in KiTas als Jahresbeitrag zum Beginn des Kitajahres am 01.08. festgesetzt und dann in monatlichen Tranchen eingezogen werden. Eine unterjährige Anpassung wäre somit eine unzulässige Rückwirkung.

Zudem würde dies eine Aufhebung aller bereits erteilten Bescheide und eine anschließende Neubescheidung, und damit erheblichen Verwaltungsaufwand, notwendig machen. Bereits in der Vergangenheit haben Änderungen des Beiträgeortsgesetzes regelmäßig eine Überprüfung im Wege eines Normenkontrollverfahrens (§ 47 VwGO) nach sich gezogen.

Die Erklärung der Unwirksamkeit einer Rechtsvorschrift durch das Normenkontrollgericht ist nach § 47 Abs. 5 S. 2 allgemein verbindlich (BeckOK VwGO/Giesberts, 70. Ed. 1.7.2024, VwGO § 47 Rn. 83), was bedeuten würde, dass alle auf der Änderung beruhenden Bescheide rechtswidrig wären.

Sofern der Senatsbeschluss zum Sanierungsprozess nicht berücksichtigt werden würde, könnte eine Erhöhung der Beiträge bis zur vollständigen Überarbeitung des Beiträageortsgesetz ausgesetzt werden. Der Prüfprozess benötigt größere zeitlich-personelle Kapazitäten, um gemäß dem OVG-Urteil vom 22.10.2014 den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie die Strukturprinzipien des § 90 SGB VIII vollumfänglich in der Überarbeitung zu berücksichtigen. In diesem Prozess würden dann auch Auswirkungen aus Inflations- und Gehaltsentwicklungen Berücksichtigung finden. Dadurch würden dem Haushalt die unter D genannten zusätzlichen Einnahmen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens fehlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Eine Erhöhung der Verpflegungsbeiträge in Kindergärten und Horten von 35 € auf 45 € im Monat ab 1.08.2025 und auf 47€ zum 1.08.2026 führt zu geschätzten Mehreinnahmen von etwa 900 Tsd. € in 2025 sowie zu zusätzlichen Einnahmen in 2026 von etwa 1,4 Mio. €. für die Stadtgemeinde Bremen. Ab 2027 werden zusätzliche Einnahmen von ca. 252 Tsd. € p.a. prognostiziert.

Eine Erhöhung der Krippenbeiträge im Kindergartenjahr 25/26 in der Stadtgemeinde Bremen um 5% führt im Haushaltsjahr 2025 zu geschätzten Mehreinnahmen von ca. 121 Tsd. €. Eine Erhöhung um weitere 5% im Kindergartenjahr 26/27 führt im Haushaltsjahr 2026 zu zusätzlichen Einnahmen von ca. 296 Tsd. €. Ab 2027 werden zusätzliche Einnahmen von ca. 178 Tsd. € p.a. prognostiziert.

Die Darstellung der Mehreinnahmen bezieht sich dabei jeweils auf das Vorjahr. Das heißt in der Gesamtbetrachtung entwickeln sich die zu erwartenden Mehreinnahmen wie folgt:

	2025	2026	2027
Verpflegungsbeiträge	+900 T €	+1.400 T €	+252 T €
Krippenbeiträge	+121 T €	+296 T €	+178 T €
Summe ggü. Vorjahr	1.021 T €	1.696 T €	430 T €
Kumulativ	1.021 T €	2.717 T €	3.147 T €

Zu erwartende Mehreinnahmen aus der Anhebung der Verpflegungsbeiträge im Bereich Kita und Grundschulen wurden bereits im Rahmen der Ergänzungsmitteilungen 2025 insgesamt auf der Haushaltsstelle 3210.129 12-9, Elternanteil für das Mittagessen an Ganztagschulen, haushaltsentlastend veranschlagt – als Zielwert in einem Umfang von insgesamt 1,4 Mio. € in 2025 sowie in der Fortschreibung mit 2,88 Mio. € ab 2026. Durch die hier dargestellten Mehreinnahmen im Kita-Bereich kann diese erhöhte Einnahmeerwartung insbesondere in 2025 aufgrund des möglichen Inkrafttretens erst zum 01.08.2025 noch nicht vollständig erreicht werden. Die Erhöhung der Verpflegungsbeträge für Grundschulen wird in 2025 gesondert einer Gremienbefassung zugeführt. Die hieraus zu erwartenden Mehreinnahmen werden dazu führen, den im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 hinterlegten Einnahmeanschlag als Sanierungsmaßnahme voraussichtlich vollständig in 2025 zu erreichen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Ergänzungsmitteilungen 2025 für den Bereich der Erhöhung aller Gebühren und Beiträge um 5 % haushaltsentlastend zunächst globale Mehreinnahmen u.a. im städtischen Haushalt eingestellt – als Zielwert im Gesamtumfang von 1 Mio. € ab 2025 und entsprechend auch in der Fortschreibung für 2026 ff (davon 0,560 Mio. € zugeordnet dem PPL 21 Kinder Und Bildung). Die Realisierung dieser globalen Mehreinnahmen ist im Vollzug der Haushalte 2025 im Gesamtsenat noch zu konkretisieren. Hier können die oben dargestellten Mehreinnahmen im Bereich der Erhöhung der Krippenbeiträge einen Beitrag leisten.

Haushaltstechnisch wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Einnahmen dem Gesamthaushalt zugutekommen und so zu einer Entlastung des Gesamthaushalts führen.

Genderprüfung

Die Erhöhung betrifft alle Familien, deren Kinder eine Kindertagesstätte oder einen Hort besuchen und die einen Beitrag zahlen müssen. Ungefähr 56% der Familien zahlen keine Beiträge. Das Angebot der Kindertagesbetreuung und des Hortes ermöglichen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für alleinerziehende Personen, von denen ein Großteil Frauen ist.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Nach der Senatsbefassung ist gem. § 19b Absatz 3 BremKVG eine Beteiligung der Zentralelternvertretung im schriftlichen Verfahren sowie der Träger über die AG nach § 78 am 26.02.2025 vorgesehen. Eine Befassung der Deputation für Kinder und Bildung ist für den 01.04.2025 und eine Befassung des Jugendhilfeausschusses für den 25.04.2025 vorgesehen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem hiermit vorgelegten Entwurf des sechsten Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung das unter E. beschriebene Beteiligungsverfahren auf Grundlage dieser Vorlage durchzuführen.

Sechstes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 914), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 28. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gleichzeitig“ das Wort „beitragspflichtig“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Eigenheimzulagengesetz“ die Wörter „sowie das Baukindergeld des Bundes“ angefügt.
3. § 6a wird aufgehoben.
4. § 8 wird aufgehoben.
5. Die Anlage zu § 3 Absatz 2 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 3 Absatz 2 und 4)

1. Beiträge Betreuungsangebot

a) 4 Stunden täglich

Betreuungsangebot 4 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	71	52	0	0	0
33 746	39 881	3	90	71	52	0	0
39 882	46 016	4	109	90	71	52	0
46 017	52 152	5	128	109	90	71	52
52 153	58 288	6	147	128	109	90	71
58 289	64 424	7	166	147	128	109	90
64 425	70 560	8	185	166	147	128	109
70 561	76 696	9	204	185	166	147	128
76 697	82 832	10	223	204	185	166	147
82 833	88 968	11	242	223	204	185	166

88 969	95 104	12	260	242	223	204	185
95 105	101 240	13	279	260	242	223	204
101 241	107 376	14	279	279	260	242	223
107 377	113 512	15	279	279	279	260	242
113 513	119 648	16	279	279	279	279	260
119 649		17	279	279	279	279	279

b) 5 Stunden täglich

Betreuungsangebot 5 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	80	58	0	0	0
33 746	39 881	3	102	80	58	0	0
39 882	46 016	4	124	102	80	58	0
46 017	52 152	5	146	124	102	80	58
52 153	58 288	6	168	146	124	102	80
58 289	64 424	7	190	168	146	124	102
64 425	70 560	8	212	190	168	146	124
70 561	76 696	9	234	212	190	168	146
76 697	82 832	10	256	234	212	190	168
82 833	88 968	11	278	256	234	212	190
88 969	95 104	12	300	278	256	234	212
95 105	101 240	13	322	300	278	256	234
101 241	107 376	14	322	322	300	278	256
107.377	113 512	15	322	322	322	300	278
113 513	119 648	16	322	322	322	322	300
119 649		17	322	322	322	322	322

c) 6 Stunden täglich

Betreuungsangebot 6 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	88	63	0	0	0
33 746	39 881	3	113	88	63	0	0
39 882	46 016	4	139	113	88	63	0
46 017	52 152	5	164	139	113	88	63
52 153	58 288	6	189	164	139	113	88
58 289	64 424	7	214	189	164	139	113
64 425	70 560	8	239	214	189	164	139
70 561	76 696	9	265	239	214	189	164

76 697	82 832	10	290	265	239	214	189
82 833	88 968	11	315	290	265	239	214
88 969	95 104	12	340	315	290	265	239
95 105	101 240	13	365	340	315	290	265
101 241	107 376	14	365	365	340	315	290
107 377	113 512	15	365	365	365	340	315
113 513	119 648	16	365	365	365	365	340
119 649		17	365	365	365	365	365

d) 7 Stunden täglich

Betreuungsangebot 7 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	97	68	0	0	0
33 746	39 881	3	125	97	68	0	0
39 882	46 016	4	153	125	97	68	0
46 017	52 152	5	182	153	125	97	68
52 153	58 288	6	210	182	153	125	97
58 289	64 424	7	238	210	182	153	125
64 425	70 560	8	267	238	210	182	153
70 561	76 696	9	295	267	238	210	182
76 697	82 832	10	323	295	267	238	210
82 833	88 968	11	352	323	295	267	238
88 969	95 104	12	380	352	323	295	267
95 105	101 240	13	408	380	352	323	295
101 241	107 376	14	408	408	380	352	323
107 377	113 512	15	408	408	408	380	352
113 513	119 648	16	408	408	408	408	380
119 649		17	408	408	408	408	408

e) 8 Stunden täglich

Betreuungsangebot 8 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	105	73	0	0	0
33 746	39 881	3	137	105	73	0	0
39 882	46 016	4	168	137	105	73	0
46 017	52 152	5	200	168	137	105	73
52 153	58 288	6	231	200	168	137	105

58 289	64 424	7	263	231	200	168	137
64 425	70 560	8	294	263	231	200	168
70 561	76 696	9	326	294	263	231	200
76 697	82 832	10	357	326	294	263	231
82 833	88 968	11	389	357	326	294	263
88 969	95 104	12	420	389	357	326	294
95 105	101 240	13	452	420	389	357	326
101 241	107 376	14	452	452	420	389	357
107 377	113 512	15	452	452	452	420	389
113 513	119 648	16	452	452	452	452	420
119 649		17	452	452	452	452	452

f) Hort und Betreuungsangebote

Betreuungsangebot Hort und Betreuungsprojekte							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	71	52	0	0	0
33 746	39 881	3	90	71	52	0	0
39 882	46 016	4	109	90	71	52	0
46 017	52 152	5	128	109	90	71	52
52 153	58 288	6	147	128	109	90	71
58 289	64 424	7	166	147	128	109	90
64 425	70 560	8	185	166	147	128	109
70 561	76 696	9	204	185	166	147	128
76 697	82 832	10	223	204	185	166	147
82 833	88 968	11	242	223	204	185	166
88 969	95 104	12	260	242	223	204	185
95 105	101 240	13	279	260	242	223	204
101 241	107 376	14	279	279	260	242	223
107 377	113 512	15	279	279	279	260	242
113 513	119 648	16	279	279	279	279	260
119 649		17	279	279	279	279	279

2. Verpflegungsbeitrag

Monatlicher Verpflegungsbeitrag: 45 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen zum 1. August 2026

Die Anlage zu § 3 Absatz 2 und 4 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 3 Absatz 2 und 4)

1. Beiträge Betreuungsangebot

a) 4 Stunden täglich

Betreuungsangebot 4 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
			2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
Von	Bis						
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	74	55	0	0	0
33 746	39 881	3	94	74	55	0	0
39 882	46 016	4	114	94	74	55	0
46 017	52 152	5	135	114	94	74	55
52 153	58 288	6	154	135	114	94	74
58 289	64 424	7	174	154	135	114	94
64 425	70 560	8	194	174	154	135	114
70 561	76 696	9	214	194	174	154	135
76 697	82 832	10	234	214	194	174	154
82 833	88 968	11	254	234	214	194	174
88 969	95 104	12	273	254	234	214	194
95 105	101 240	13	293	273	254	234	214
101 241	107 376	14	293	293	273	254	234
107 377	113 512	15	293	293	293	273	254
113 513	119 648	16	293	293	293	293	273
119 649		17	293	293	293	293	293

b) 5 Stunden täglich

Betreuungsangebot 5 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
			2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
Von	Bis						
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	84	61	0	0	0
33 746	39 881	3	107	84	61	0	0
39 882	46 016	4	130	107	84	61	0
46 017	52 152	5	153	130	107	84	61

52 153	58 288	6	176	153	130	107	84
58 289	64 424	7	200	176	153	130	107
64 425	70 560	8	223	200	176	153	130
70 561	76 696	9	246	223	200	176	153
76 697	82 832	10	269	246	223	200	176
82 833	88 968	11	292	269	246	223	200
88 969	95 104	12	315	292	269	246	223
95 105	101 240	13	338	315	292	269	246
101 241	107 376	14	338	338	315	292	269
107.377	113 512	15	338	338	338	315	292
113 513	119 648	16	338	338	338	338	315
119 649		17	338	338	338	338	338

c) 6 Stunden täglich

Betreuungsangebot 6 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	92	66	0	0	0
33 746	39 881	3	119	92	66	0	0
39 882	46 016	4	146	119	92	66	0
46 017	52 152	5	172	146	119	92	66
52 153	58 288	6	198	172	146	119	92
58 289	64 424	7	225	198	172	146	119
64 425	70 560	8	251	225	198	172	146
70 561	76 696	9	278	251	225	198	172
76 697	82 832	10	304	278	251	225	198
82 833	88 968	11	331	304	278	251	225
88 969	95 104	12	357	331	304	278	251
95 105	101 240	13	384	357	331	304	278
101 241	107 376	14	384	384	357	331	304
107 377	113 512	15	384	384	384	357	331
113 513	119 648	16	384	384	384	384	357
119 649		17	384	384	384	384	384

d) 7 Stunden täglich

Betreuungsangebot 7 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0

27 611	33 745	2	101	71	0	0	0
33 746	39 881	3	131	101	71	0	0
39 882	46 016	4	161	131	101	71	0
46 017	52 152	5	191	161	131	101	71
52 153	58 288	6	221	191	161	131	101
58 289	64 424	7	250	221	191	161	131
64 425	70 560	8	280	250	221	191	161
70 561	76 696	9	310	280	250	221	191
76 697	82 832	10	340	310	280	250	221
82 833	88 968	11	369	340	310	280	250
88 969	95 104	12	399	369	340	310	280
95 105	101 240	13	429	399	369	340	310
101 241	107 376	14	429	429	399	369	340
107 377	113 512	15	429	429	429	399	369
113 513	119 648	16	429	429	429	429	399
119 649		17	429	429	429	429	429

e) 8 Stunden täglich

Betreuungsangebot 8 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
			2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
Von	Bis						
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	110	77	0	0	0
33 746	39 881	3	143	110	77	0	0
39 882	46 016	4	176	143	110	77	0
46 017	52 152	5	209	176	143	110	77
52 153	58 288	6	243	209	176	143	110
58 289	64 424	7	276	243	209	176	143
64 425	70 560	8	309	276	243	209	176
70 561	76 696	9	342	309	276	243	209
76 697	82 832	10	375	342	309	276	243
82 833	88 968	11	408	375	342	309	276
88 969	95 104	12	441	408	375	342	309
95 105	101 240	13	474	441	408	375	342
101 241	107 376	14	474	474	441	408	375
107 377	113 512	15	474	474	474	441	408
113 513	119 648	16	474	474	474	474	441
119 649		17	474	474	474	474	474

f) Hort und Betreuungsangebote

Betreuungsangebot Hort und Betreuungsprojekte
Monatlicher Beitrag in Euro

Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	74	55	0	0	0
33 746	39 881	3	94	74	55	0	0
39 882	46 016	4	114	94	74	55	0
46 017	52 152	5	135	114	94	74	55
52 153	58 288	6	154	135	114	94	74
58 289	64 424	7	174	154	135	114	94
64 425	70 560	8	194	174	154	135	114
70 561	76 696	9	214	194	174	154	135
76 697	82 832	10	234	214	194	174	154
82 833	88 968	11	254	234	214	194	174
88 969	95 104	12	273	254	234	214	194
95 105	101 240	13	293	273	254	234	214
101 241	107 376	14	293	293	273	254	234
107 377	113 512	15	293	293	293	273	254
113 513	119 648	16	293	293	293	293	273
119 649		17	293	293	293	293	293

2. Verpflegungsbeitrag

Monatlicher Verpflegungsbeitrag: 47 Euro.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2025 in Kraft.
Artikel 2 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung zu Artikel 1

Zu 1.:

Die Einfügung erfolgt zur Klarstellung. Beitragsermäßigungen sind nur für gleichzeitig beitragspflichtig betreute Kinder vorgesehen.

Zu 2.:

Die Einfügung folgt einer Änderung von §90 Absatz 3 SGB VIII.

Zu 3. Und 4.:

Die in § 6a und § 8 genannten Zeiträume sind allesamt mittlerweile verstrichen, sodass die Paragraphen keinen eigenen Regelungscharakter mehr haben.

Zu 5.:

Für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Horten ist von den Beitragszahler:innen in der Stadtgemeinde Bremen eine Verpflegungspauschale zu zahlen. Seit 2017 ist diese Pauschale in Höhe von 35 € unverändert. Seither sind die Kosten für Nahrungsmittel, Energie und Personal, unter anderem bedingt durch die Inflation und Tarifeffekte, erheblich angestiegen. Da der Elternbeitrag in der Höhe gleichgeblieben ist, stieg der Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Bremen deutlich. Um wieder ungefähr den Kostendeckungsgrad aus 2016 nach dem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES zu erreichen (ca. 46%), werden die Beiträge zum Mittagessen um 10€ erhöht, also auf 45€ festgesetzt.

Begründung zu Artikel 2

Die Beiträge zur Krippenbetreuung wurden zuletzt 2017 neu festgelegt. Seither ergaben sich vor allem durch die Inflation und Tarifeffekte eine erhebliche Kostensteigerung für die angebotene Leistung. Gleichzeitig sind die Löhne seit 2017 ebenfalls angestiegen. Die Gebühren sind bisher nicht im gleichen Maß angestiegen. Um eine übermäßige Belastung der Zahlenden zu vermeiden, wird eine Gebührensteigerung in zwei Schritten vorgenommen mit einer jährlichen Steigerung um 5% bis 2026.